

Eine eingehende Bearbeitung der ganzen Sammlung steht noch aus⁷⁾; für unsere Zwecke genügt es aber, die für die Datierung und Charakterisierung wesentlichen Elemente hervorzuheben. Das Gros der ohne erkenntliches System zusammengestellten Kollektion bilden 21 vorgratianische Texte. Hinzu gesellen sich vier Dekretalen Eugens III.: die wichtige Verfügung über die Behandlung von Kirchenräubern (Harv. 2 = JL. 9656 bzw. 9508; X 5.17.2⁸⁾), die Dekretalen über den Kalumnieneid (Harv. 22 = JL. 9506; X 2.7.3⁹⁾ bzw. Harv. 26 = JL. 9654; X 2.7.2¹⁰⁾), die irrig Urban II. zugeschriebene Dekretale über den Nachweis der leiblichen Verwandtschaft durch Zeugen (Harv. 13 = JL. 9657; X 2.20.5)¹¹⁾), des weiteren drei Canones des von Papst Eugen III. 1149 abgehaltenen Konzils von Reims (Harv. 17—19), die berühmte Zehntdekretale Hadrians IV. (Harv. 6 = JL. 10444)¹²⁾ sowie als jüngstes Stück die bedeutsame, hier irrig als von Augustinus stammend deklarierte Dekretale Alexanders III. mit den Anweisungen, wie sich ein Priester zu verhalten habe, der — z. B. aufgrund der Beichte — von einem Verbrechen weiß (Harv. 9 = JL. 14030)¹³⁾. Unter dem vorgratianischen Quellenmaterial — darunter eine Dekretale, wenn auch in verkürzter Form, doppelt¹⁴⁾ — fällt die große Zahl an sogenannten *Paleae* auf, die dem *Decretum Gratiani* im nachhinein an Stellen, wo man sie ver-

⁷⁾ Kuttner (wie Anm. 5) charakterisierte kurz den Dekretanhang und machte auf die teilweisen Übereinstimmungen mit dem Dekretanhang in Darmstadt Cod. 907 aufmerksam. Hier findet sich auch — soweit ich sehe — der erste Hinweis auf das Vorhandensein der Authentica „Habita“. Vollständige Analysen von drei Dekretalen Papst Eugens III., der einen Hadrians IV. sowie von zwei vorgratianischen Dekretalen bot Walther Holtzmann, *Kanonistische Ergänzungen zur Italia Pontificia* [I], QFIAB 37 (1957) S. 55ff. Nr. 4 und 27, [II], QFIAB 38 (1958) S. 67ff. Nr. 67, 90, 145 und 224. Wichtige Hinweise finden sich schließlich bei Jacqueline Rambaud-Buhot, *Les Paleae dans le Décret de Gratien*, *Proceedings of the Second International Congress of Mediæval Canon Law 1963* (*Monumenta Iuris Canonici, Series C: Subsidia* 1, 1965) S. 23ff., zu Harv. besonders S. 30f. In ihrem Verzeichnis der *Paleae* S. 32—44 wurde Harv. berücksichtigt, so daß hier für zahlreiche Dekretalen aus Harv. die Parallelüberlieferungen zusammengestellt sind; vgl. auch unten Anm. 15. — Zur Überlieferung der Habita im Darmstädter Dekretanhang vgl. unten Anm. 29a.

⁸⁾ Vgl. Holtzmann, *Kanonistische Erg.* Nr. 4.

⁹⁾ Vgl. ebda. Nr. 27.

¹⁰⁾ Vgl. ebda. Nr. 67, hier allerdings irrig als „Harv. 24“ gezählt.

¹¹⁾ Vgl. dazu auch unten S. 128.

¹²⁾ Vgl. Holtzmann, *Kanonistische Erg.* Nr. 90.

¹³⁾ 1 Comp. 1.23.6; vgl. Rambaud-Buhot Nr. 28.

¹⁴⁾ Harv. 15 (verkürzt) bzw. Harv. 24; vgl. Anm. 15.